



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



GEMEINDE GANGELT - DER BÜRGERMEISTER -

Breitbandversorgung in der Gemeinde Gangelt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Gemeinde Gangelt führt eine Umfrage zur Breitbandversorgung durch. Immer mehr und immer größere Datenmengen (Internet surfen, Telefonieren, Datenübertragung, Fernsehen) laufen heute über Datenleitungen.

Sei es privat oder auch beruflich, eine schnelle und leistungsfähige Anbindung ans Datenübertragungsnetz wird auch für die Einwohner unserer Gemeinde immer wichtiger. Gerade in unserer Region lässt der Ausbau der Netze bzw. der Leistungsfähigkeit stark zu wünschen übrig.

Mit dieser Umfrage soll ermittelt werden, wo Breitbandanschlüsse für einen schnellen Internetzugang fehlen. Dadurch kann die Nachfrage vor Ort abgeschätzt werden, was ein wichtiges Kriterium für den Bau von Breitbandanschlüssen ist. Zudem können Ihre Angaben ggf. für die Beantragung von staatlicher Förderung der Breitbanderschließung verwendet werden – hier ist z.B. eine Antragsvoraussetzung das eine Unterversorgung (= Download kleiner 2 Mbit/s) vorliegt.

Mit einem Fragebogen soll dieser Bedarf ermittelt werden. Für Privathaushalte und Unternehmer gibt es unterschiedliche Fragebögen. Diese stehen auf unserer Internetseite <http://www.dsl.gangelt.de> zum Download zur Verfügung. Das Ausfüllen des Fragebogens nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Besonders wichtig ist, dass Sie uns eine kurze Begründung geben, wenn ein erhöhter Breitbandbedarf bei Unternehmen, freiberuflich Tätigen, landwirtschaftlichen Betrieben, öffentlichen Einrichtungen oder PC-Heimarbeitern besteht.

Wir bitten alle Einwohner und Unternehmer, sich an der Umfrage zu beteiligen und den Fragebogen bis spätestens 04.02.2011 zurückzusenden an

Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, 52538 Gangelt
Fax: 02454/2852
Mail: dsl@gangelt.de

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Gangelt als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW). Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Gemeinde Gangelt beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gem. § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gangelt, Bürgerservice, Burgstrasse 10, 52538 Gangelt eingelegt werden.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin. Eine Melderegisterauskunft erfolgt zu keiner Zeit, wenn eine Auskunftssperre für die betroffene Person eingetragen ist.

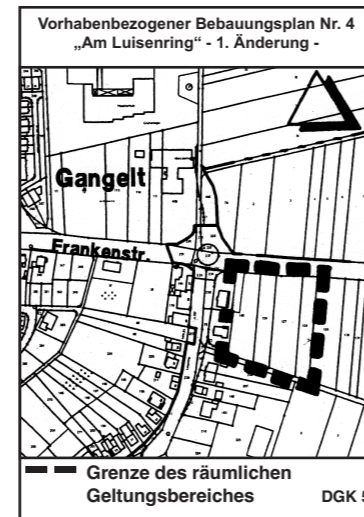
Gemeinde Gangelt, 22.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Luisenring“ (Vorhaben- und Erschließungsplan)

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Luisenring“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht öffentlich auszulegen. Die ursprüngliche Version des Vorhaben- und Erschließungsplanes litt unter verschiedenen Mängeln, die in diesem Änderungsverfahren ausgeräumt werden sollen. Dabei wird die Planung in den Grundzügen beibehalten, lediglich die Erschließungssituation wird gegenüber der Ursprungsplanung leicht verändert. Neue Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Luisenring“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24. Januar 2011 bis einschließlich 24. Februar 2011

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstrasse 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Luisenring“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemeinde Gangelt, 30.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 14.12.2010 beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Hierdurch hat sich der Bebauungsplan dergestalt geändert, dass die Tiefe des südlichen Baufeldes von 12,00 m auf 16,50 bis 20,00 m erweitert wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 37 zu ändern. Mittels der 2. Änderung ist der Bebauungsplan dergestalt zu ändern, dass die Baulinie als zeichnerische Festsetzung im nördlichen Baufeld durch eine Baugrenze ersetzt wird. Die zeichnerischen Festsetzungen der südlichen Baufelder werden dergestalt geändert, dass die Breiten der Baufelder von 36,00 m auf 32,15 m und von 27,00 m auf 30,85 m geändert werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Gangelt, 30.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

- Bezugsmöglichkeiten:
- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
 - kostenlos durch Hauswurfsendung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ der Gemeinde Gangelt

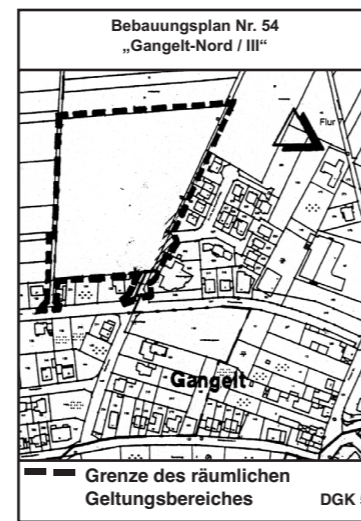
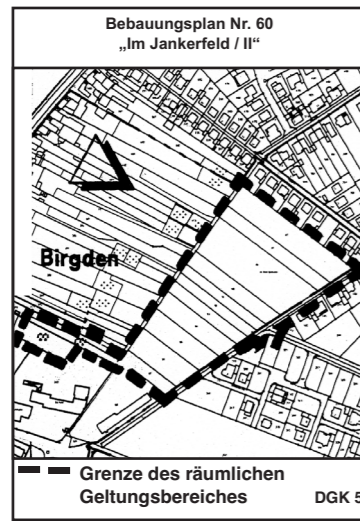
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 60 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Gangelt, 30.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 14.12.2010 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Hierdurch hat sich der Bebauungsplan dergestalt geändert, dass das Verfahrensgebiet Richtung Süd-Osten um ca. 316 qm verkehrsberuhigte Verkehrsfläche erweitert wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Gangelt, 30.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Fortsetzung nächste Seite

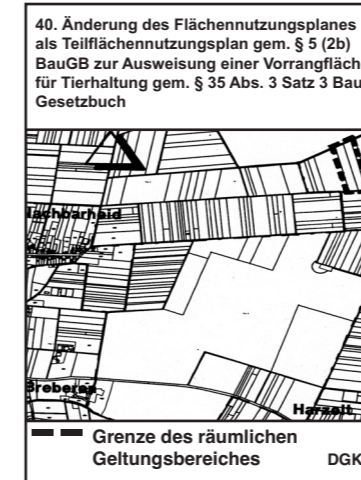


Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24. Januar 2011 bis einschließlich 24. Februar 2011

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemeinde Gangelt, 30.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister

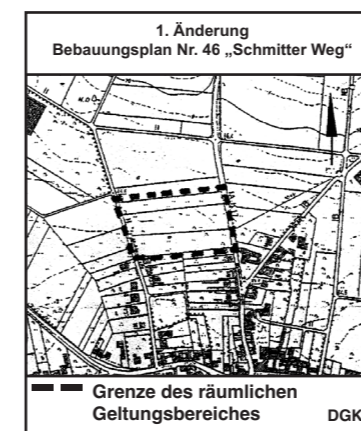
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ in Breberen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 46 ist mittels der 1. Änderung dergestalt zu ändern, dass eine Ausdehnung der bestehenden zulässigen Bautiefe von 16,00 m auf 21,00m erfolgt. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24. Januar 2011 bis einschließlich 24. Februar 2011

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemeinde Gangelt, 30.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Hier: Errichtung eines nahversorgenden Vollsortimenters, Umbau einer Gaststätte sowie Umnutzung einer Scheune zu Büroflächen
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen:

Für das nachstehend beschriebene Plangebiet wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung i.S. des § 13 a BauGB zur Errichtung eines nahversorgenden Vollsortimenters aufgestellt. Bei der Planung handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen und somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung, da das Vorhaben von vorhandener Bebauung umschlossen ist. Die in § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgeschriebene zulässige Grundfläche wird eingehalten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Daher wird der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB um beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Gemarkung Birgden, Flur 14, Flurstücke 165 (teilweise), 225, 377 (teilweise), 376 (teilweise), 378 (teilweise) und 406.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren des Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt am 27.01.2011, 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10.

Gemeinde Gangelt, 30.12.2010
Bernhard Tholen
Bürgermeister